STADT SCHLEIDEN

RUPPENBERG

BEBAUUNGSPLAN NR.17 M.1:1000

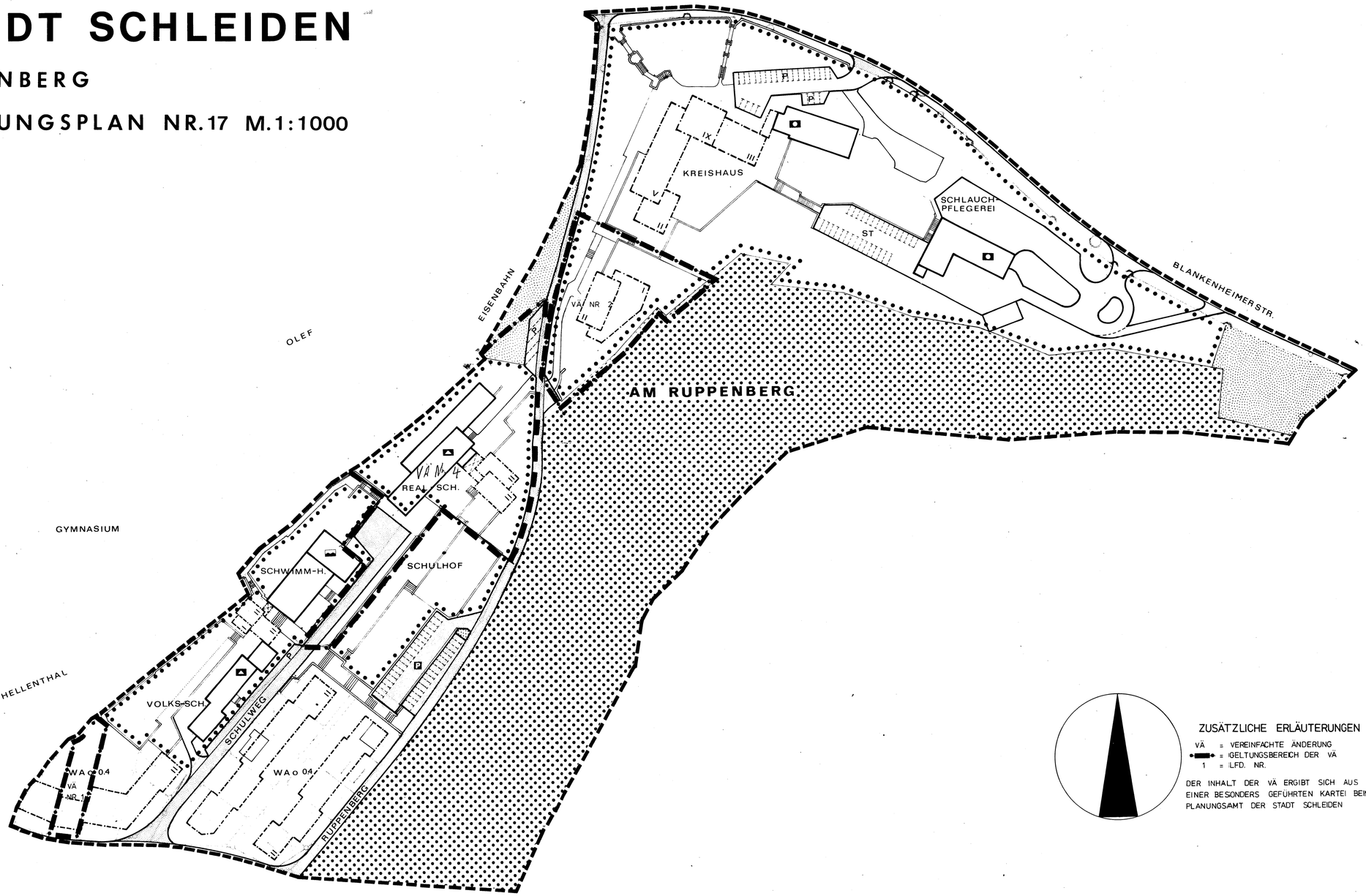

LEGENDE

BESTAND	
GEBÄUDE	
GRUNDSTÜCKSGRENZE	
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)	II
GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)	0,4
OFFENE BAUWEISE	o
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
VERKEHRSFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
FUSSGÄNGERWEG	
PARKBUCHT	P
ÖFFENTLICHER PARKPLATZ	P
STELLPLÄTZE	ST
TREPPEN	
DURCHGANG	
MAUERN	
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
SCHULE	
HALLENBAD	
VERWALTUNGSGEBÄUDE	
GRÜNFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
GRENZEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	

ZUSÄTZLICHE ERLÄUTERUNGEN

VÄ = VEREINFACHTE ÄNDERUNG
= GELTUNGSBEREICH DER VÄ
1 = LFD. NR.

DER INHALT DER VÄ ERGIBT SICH AUS EINER BESONDERS GEFÜHRTEN KARTEI BEIM PLANUNGSAMT DER STADT SCHLEIDEN

BEGRÜNDUNG

SICHERN DER ERSCHLIESSUNG EINES GEBIETES MIT ÜBERWIEGEND ÖFFENTLICHEN GEBÄUDEN.

FESTLEGEN DER VERKEHRS- UND STELLFLÄCHEN.

ABGRENZEN DER IM GELTUNGSBEREICH DES PLANES VORHANDENEN WOHNBAUFLÄCHEN.

AUSWEISEN VON ZUSÄTZLICHER BAUFLÄCHE FÜR DIE SCHULEN.

NEUORDNEN DES MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG IM BEREICH DES KREISHAUSES. ZIEL: STÄDTEBAULICHE AKZENTE.

KARTENGRUNDLAGE

DIESER PLAN IST EINE ZUSAMMENZEICHNUNG VORHANDENER KATASTERKARTEN OHNE TOPOGRAPHISCHEN ORTSVERGLEICH. DIE KATASTERKARTEN SIND IM JAHRE 1833 IM MASSTAB 1 : 2 500 BZW. 1 : 1 250 ENTSTANDEN.

DIE GEBÜHREN SIND ABGERECHNET UNTER DER GEB.-BUCH-NR. 165/64 UND 508/70.

FESTSETZUNGEN

FÜR DIE AUSNUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE GELTEN DIE HÖCHSTFESTSETZUNGEN DES § 17 (1) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.68

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG AM . . . . . AUFGESTELLT WORDEN.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

RATSMITGLIED

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM . . . . . BIS . . . . . ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM . . . . ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

RATSMITGLIED

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM . . . . . GENEHMIGT WORDEN.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

REGIERUNGSPRÄSIDENT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM . . . . . BIS . . . . . ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES PLANES SIND VOM . . . . . BIS . . . . . ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

STADTDIREKTOR

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

. . . . . , DEN . . . . . 19 . .

KREISVERMESSUNGSAMT

ARBEITSGRUPPE BAULEITPLANUNG
PROF. DR.-ING. A. C. BOETTGER
DIPL.-ING. U. JUNKER-DETMERING

Ruppenberg Nr. 17

GEZ. BOETTGER
ARCHITEKT BDA